

2017 030

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II 2R 86/66

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl P [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED], vertreten durch die Geschäfts-
leitung der Behala - Berliner Hafen- und Lagerhaus-
Betriebe -, die Direktoren Gerhard S [REDACTED] und Hans P [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Mörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. April 1966 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Behala ist ein Eigenbetrieb von Berlin im Sinne von § 74 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (DGO). Sie mietete im Jahre 1952 vier Lagerhallen, und zwar ab 1. September die Jägerhalle, ab 1. Oktober die Versand- und die Franzosenhalle und ab 1. Dezember die Heinkel-Lehmann-Halle. Sie ist noch heute Mieterin dieser Hallen. Von September 1952 bis Dezember 1953 übersandte sie dem Kläger, obwohl er für keine der Hallen ihr Vermieter war, monatliche Aufstellungen über Art und Menge der in den Hallen eingelagerten Güter und zahlte ihm für jede in der Jägerhalle eingelagerte Tonne 0,30 und für jede in den anderen Hallen eingelagerte Tonne 0,10 DM monatlich, insgesamt rund 54 000 DM.

Der Kläger begehrt entsprechende Zahlungen für das Jahr 1961. Er behauptet, er sei im Jahre 1952 Mieter der drei erstgenannten Hallen gewesen und habe kurz vor dem Abschluß eines Mietvertrages über die vierte Halle gestanden. Im Sommer 1952 habe er mündlich mit Direktor P. als dem Vertreter der Behala vereinbart, er werde zu deren Gunsten aus den drei bestehenden Mietverträgen ausscheiden und von dem Abschluß eines Mietvertrags über die vierte Halle absehen und werde dafür als Gegenleistung von der Behala laufend die oben erwähnten Beträge erhalten.

Er hat beantragt, das Land Berlin zur Zahlung von 31 200 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Behala bestreitet die Behauptungen des Klägers mit Nichtwissen und erklärt, nicht mehr feststellen zu können, warum sie die Zahlungen an den Kläger zunächst geleistet und später eingestellt habe. Sie macht geltend, daß eine etwa getroffene Vereinbarung formnichtig sein und überdies der Kläger seinen Anspruch verwirkt haben würde.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung das verklagte Land bittet, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob der Kläger heute noch legitimiert sei, den geltend gemachten Anspruch zu verfolgen.



Für die Revisionsinstanz muß das bejaht werden. Der Kläger ist zwar nach seinem Vortrag bei Abschluß der von ihm behaupteten Vereinbarung im Jahre 1952 nicht unter seinem bürgerlichen Namen, sondern unter der Firma Julius H. [REDACTED], aufgetreten. Er hat in das damals von ihm allein unter dieser Firma betriebene Handelsgeschäft später seinen Sohn aufgenommen. Seitdem wird das Geschäft in der Form einer Kommanditgesellschaft geführt. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 HGB gilt die hier streitige Forderung als auf diese Gesellschaft übergegangen. Der Kläger hat aber behauptet, bei der Errichtung der Gesellschaft sei vereinbart worden, die Forderung solle nicht Gesellschaftsvermögen werden. Hätten die Gesellschafter - wovon für die Revisionsinstanz auszugehen ist - eine solche abweichende Vereinbarung im Sinne von § 28 Abs. 2 HGB getroffen, so könnte der Kläger die Forderung nach wie vor im eigenen Namen geltend machen, wie er es in diesem Rechtsstreit tut.

II. Das Berufungsgericht hat in erster Linie ausgeführt: Eine wirksame Vereinbarung der Parteien sei nicht zustande gekommen. § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Behala in Verbindung mit § 36 Abs. 2 DGO habe zu verpflichtenden Erklärungen der Behala die Mitwirkung von zwei Vertretungsberechtigten verlangt. An dem Gespräch mit dem Kläger im Jahre 1952 habe jedoch nur Direktor Plat teilgenommen.

Die Revision meint, daß Plat allein die Behala habe vertreten können.

Das ist indes nicht richtig.

1. Die Revision leitet ihre Ansicht in erster Linie aus § 3 Satz 2 der 2. DVO zur DGO vom 25. März 1936 - RGBL. I, S. 272 - her, wonach Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt nicht der Form des § 36 Abs. 2 DGO bedürfen, wenn die Vollmacht in der Form dieser Vorschrift erteilt ist. Die Revision ist der Ansicht, § 3 Satz 2 der 2. DVO sei, obwohl § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung ihn nicht erwähne, auch auf verpflichtende Erklärungen der Behala anwendbar; denn die Satzung sei insoweit durch § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 - RGBL. I, S. 1650 - ergänzt worden, wonach bei verpflichtenden Erklärungen für Eigenbetriebe gemäß § 36 DGO und "den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften", also auch gemäß § 3 Satz 2 der 2. DVO, zu verfahren gewesen sei.

Ob § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung den § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung ohne weiteres ergänzt hat, kann hier auf sich beruhen; denn der Kläger hat in den Vorinstanzen nicht behauptet und unter Beweis gestellt, Direktor P. sei zu dem Abschluß der angeblichen Vereinbarung oder allgemein zu dem Abschluß solcher Geschäfte ausdrücklich in der Form des § 36 Abs. 2 DGO bevollmächtigt gewesen. Es fehlen daher hier bereits die tatsächlichen Voraussetzungen für eine etwaige Anwendung der genannten Vorschriften.

Zu Unrecht meint die Revision, daß sich die ausdrückliche Bevollmächtigung P. bereits aus dem eigenen Vortrag der Behala im Schriftsatz vom 23. März 1964 S. 5 ergeben habe. Die Behala hatte dort im Gegenteil geltend

gemacht, die angebliche Vereinbarung habe jedenfalls nicht zu den Geschäften gehört, zu deren Abschluß kraft allgemeiner Übertragung von Befugnissen Direktor P. [REDACTED] zuständig gewesen sei.

2. Des weiteren stützt sich die Revision auf die Erklärung der Behala, Direktor S. [REDACTED] sei alleinvertretungsberechtigt gewesen. Sie entnimmt dem Handelsregister, daß Direktor P. [REDACTED] die gleiche Rechtsstellung wie Direktor S. [REDACTED] gehabt habe, und folgert daraus, daß auch er die Behala allein habe vertreten können.

Damit gibt die Revision indes den Inhalt des Handelsregisters nicht richtig wieder. Ausweislich des Handelsregistrauszuges war Direktor S. [REDACTED] "erster Geschäftsleiter" und Direktor P. [REDACTED] "stellvertretender Geschäftsleiter", und es war ausdrücklich vermerkt, die stellvertretenden Geschäftsleiter verträten den Eigenbetrieb jeweils gemeinschaftlich oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder mit dem ersten Geschäftsleiter. Die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung ergab sich aus § 36 Abs. 2 DGO und § 3 der Eigenbetriebsverordnung.

Damit erledigt sich zugleich der Hinweis der Revision, es liege im Wesen des "stellvertretenden Direktors", daß ihm, wenn der Vertretungsfall eintrete, die gleichen Befugnisse zustünden wie dem Geschäftsleiter.

III. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die Behala durch die Zahlungen von insgesamt rund 54 000 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 die unwirksame Vereinbarung genehmigt habe; denn der Kläger habe nicht

substantiiert unter Beweisantritt dargelegt, daß sich die Behala in der Vereinbarung zu Zahlungen über den 31. Dezember 1953 hinaus verpflichtet habe oder daß es später zu einer derartigen Verpflichtung gekommen sei.

Die dagegen erhobenen Revisionsangriffe sind im Ergebnis begründet.

1. Der Kläger hatte behauptet und durch die Direktoren S [REDACTED] und P [REDACTED] unter Beweis gestellt, mit der Behala im Jahre 1952 mündlich vereinbart zu haben, daß er seine Mietrechte an der Jäger-, der Versand- und der Franzosenhalle zugunsten der Behala aufgebe und auf den Abschluß eines Mietvertrages über die Heinkel-Lehmann-Halle zugunsten der Behala verzichte, solange diese in den genannten Hallen Güter einlagern wolle, und daß er als Gegenleistung für die gesamte Zeit der Einlagerung bestimmte monatliche Tonnenbeträge erhalte (vgl. die Schriftsätze des Klägers vom 23. April 1964 S. 3, vom 5. Mai 1965 S. 2 und vom 23. März 1966 S. 3). So hatte bereits das Landgericht den Vortrag des Klägers verstanden (vgl. Nr. I 1a des Beweisbeschlusses vom 7. Januar 1965), und so hat auch das Berufungsgericht ihn im Tatbestand seines Urteils wiedergegeben. Der Kläger hatte sich für seine Behauptung, daß er selbst nach Aufgabe der Hallen durch die Behala wieder Mieter habe werden sollen, außerdem auf das Zeugnis der Vermieter berufen (Schriftsatz vom 23. März 1966 S. 3).

Für die Revisionsinstanz ist von der Richtigkeit dieses Vorbringens auszugehen; denn das Berufungsgericht hat die insoweit im ersten Rechtszug erhobenen Beweise einschließlich der Aussage des Zeugen Sellin nicht gewürdigt. Ob das

Vorbringen des Klägers, wie das Berufungsgericht meint, unwahrscheinlich war, hätte erst im Rahmen dieser Beweiswürdigung in Erwägung gezogen werden können.

Mehr aber brauchte der Kläger über die Dauer der Vereinbarung nicht zu behaupten, solange nicht die Behala erklärte, auf Grund welcher Umstände sie sich für berechtigt gehalten habe, ihre zunächst unstreitig geleisteten Zahlungen zum 31. Dezember 1953 einzustellen. Das gilt umso mehr als Direktor Plat gemäß der Verhandlungsniederschrift vom 2. Februar 1965 S. 10 ausgesagt hatte, es sei möglich, daß die Vereinbarung nach Erreichung einer nicht mehr zumutbaren Höhe des Betrages abgebrochen, daß sie also unbestimmt geschlossen und später dann beendet worden sei.

2. Bei dieser Sachlage fragt es sich, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß die Behala dem Kläger von September 1952 bis Dezember 1953 Monatsaufstellungen über Art und Menge der in den Hallen eingelagerten Güter und über die dafür zu zahlenden Beträge übersandt, entsprechende Zahlungen geleistet und mit der Unterschrift ihres Geschäftsleiters S. [REDACTED] ihren Schuldsaldo zum 31. Dezember 1952 anerkannt hat.

Wenn auch die von Direktor P. [REDACTED] allein getroffene Vereinbarung unwirksam war, so könnte doch in diesem Verhalten der Behala die erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts durch ihren dazu befugten Direktor S. [REDACTED] gelegen haben. Das hängt davon ab, ob der Kläger das Verhalten als Willensäußerung S. [REDACTED] ansehen mußte oder ob auch eine andere Deutung möglich gewesen wäre wie etwa die, daß die Zusendung der Aufstellungen und die Zahlungen allein auf der Anweisung

P [REDACTED] beruhten und daß Direktor S [REDACTED] mit seiner Unterschrift nur den Schuldsaldo zum 31. Dezember 1952, habe anerkennen, nicht dagegen das ihm zugrunde liegende Rechtsgeschäft habe bestätigen wollen.

3. Danach muß die Sache aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen und das Verhalten der Behala würdigen kann.

IV. Die Revision weist noch zutreffend darauf hin, daß dem Kläger - sein Vorbringen wiederum als richtig unterstellt - ein Bereicherungsanspruch zustehen könnte, wenn Schlegel keine Verpflichtungserklärung für die Behala abgegeben haben sollte. Ein solcher Bereicherungsanspruch müßte bejaht werden, wenn die Aufgabe der Mietrechte an den Hallen bei wirtschaftlicher Betrachtung als eine Entreicherung des Klägers und die Benutzung der Hallen auch unter Berücksichtigung der Mietzahlungen an die Vermieter als eine Bereicherung der Behala angesehen werden müßte und für diese Vermögensverschiebung ein Rechtsgrund nicht gegeben sein sollte. Bei der Frage nach dem Vorliegen einer solchen Entreicherung und Bereicherung müßten freilich auch die Zahlungen berücksichtigt werden, die die Behala bis zum Ende des Jahres 1953 an den Kläger geleistet hat.

V. Auf Grund der neuen mündlichen Verhandlung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch noch zum Verwirkungseinwand der Behala Stellung nehmen müssen.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck